

AZ: 2646/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Beendigung eines Gaslieferungsvertrags sowie die Forderung aus der in diesem Zusammenhang erstellten Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdeführer ist Hauptmieter einer Wohnung, die von der Beschwerdegegnerin mit Erdgas beliefert wird. Der Liefervertrag bestand ursprünglich mit dem Beschwerdeführer. Im Zusammenhang mit offenen Abschlagsforderungen beauftragte die Beschwerdegegnerin im Dezember 2020 nach vorheriger Mahnung und Ankündigung den Netzbetreiber mit einer Sperrung des Zählers. In der weiteren Folge beendete die Beschwerdegegnerin das Vertragsverhältnis mit dem Beschwerdeführer zum 31.12.2020. Seit dem 01.01.2021 ist eine Mitbewohnerin des Beschwerdeführers Vertragspartnerin der Beschwerdegegnerin. Eine Sperrung des Zählers erfolgte im Ergebnis nicht.

Aus der Schlussrechnung vom 25.01.2021 für den Lieferzeitraum vom 03.01.2020 bis zum 31.12.2020 machte die Beschwerdegegnerin abzüglich der vom Beschwerdeführer insgesamt gezahlten Abschläge (251,00 EUR) eine Nachforderung in Höhe von 867,15 EUR (inklusive 35,00 EUR Sperrversuchskosten) geltend. Den Endzählerstand vom 31.12.2020 (9.561 m³) hatte der Netzbetreiber rechnerisch ermittelt.

Im Schlichtungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin eine Einstellung des eingeleiteten Inkassoverfahrens sowie einen kulanztweisen Forderungsverzicht in Höhe von 100,00 EUR angeboten, wenn der Beschwerdeführer die Nachforderung aus der Schlussrechnung anerkennt. Alternativ hat die Beschwerdegegnerin eine erneute Vertragsumschreibung auf den Beschwerdeführer angeboten.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er sei pandemiebedingt über mehrere Monate nicht in der Wohnung gewesen und habe nicht alle Abschlagszahlungen gezahlt, da er von einem entsprechenden Minderverbrauch ausgegangen sei. Er habe den Vertrag mit der Beschwerdegegnerin nie beenden wollen. Der von der Beschwerdegegnerin jetzt abgerechnete Verbrauch sei deutlich überhöht. Er sei allenfalls bereit, die ursprünglichen Abschlagsforderungen bis Ende 2020 in monatlichen Raten zu je 50,00 EUR nachzuentrichten. Für das Jahr 2021 habe er bereits 1/3 der Abschläge an die Mietmieterin entrichtet. Eine erneute Umschreibung würde zu einer Doppelbelastung führen.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß eine Klärung der Rechtmäßigkeit der Forderung durch die Schlichtungsstelle.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihren Angeboten fest.

Sie habe im Zusammenhang mit den erheblichen Zahlungsrückständen auf Wunsch des Beschwerdeführers seit Oktober 2020 mehrfach eine Mahnsperre gesetzt. Der Beschwerdeführer habe jedoch

weder die offenen Abschläge beglichen noch anderweitig zur Klärung der Angelegenheit beigetragen. Deshalb sei im Dezember 2020 ein Sperrversuch erfolgt. Da die Mitmieterin bei diesem Termin zur Abwendung der Sperrung eine Vertragsübernahme angeboten habe, habe sie diesem Begehren kulanzweise stattgegeben und auf die tatsächliche Sperrung verzichtet. Auf die internen Absprachen der Mieter habe sie keinen Einfluss. Da zum 31.12.2020 kein abgelesener Zählerstand vorgelegen habe, sei dieser rechnerisch ermittelt worden. Unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer am 14.03.2021 übermittelten Zählerstands (10.044 m³) sei der rechnerisch ermittelte Zählerstand für den 31.12.2020 grundsätzlich plausibel. Wenn der Beschwerdeführer auf einer Vertragsfortsetzung bestuhe, könne sie den Vertrag mit der aktuellen Vertragspartnerin auch vollständig rückabwickeln. In diesem Fall würden die gezahlten Abschläge an die Vertragspartnerin zurückerstattet und der Beschwerdeführer wäre auch für den seit dem 01.01.2021 entstandenen Gasverbrauch zahlungspflichtig. Die Forderung gegen den Beschwerdeführer würde sich dann entsprechend erhöhen.

II.

Der Beschwerdeführer sollte die Nachforderung aus der Schlussrechnung vom 25.01.2021 unter Einbeziehung des von der Beschwerdegegnerin angebotenen Teilverzichts anerkennen.

Zur weiteren Begründung wird im Wesentlichen auf das Schreiben der Schlichtungsstelle vom 13.07.2021 verwiesen. Eine erneute Umschreibung des Vertrags auf den Beschwerdeführer wäre mit deutlich höheren Kosten für den Beschwerdeführer verbunden. Unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer vorgetragenen internen Absprache zwischen allen Mitbewohnern (Kostenaufteilung) hätte eine Neuberechnung des Abgrenzungszählerstands zum 31.12.2020 keine wirkliche Ersparnis für den Beschwerdeführer zur Folge, da sich nur ein Teil des nachweislich entstandenen Verbrauchs in den aktuellen Abrechnungszeitraum verschieben würde. Für diesen Zeitraum besteht nach Angabe des Beschwerdeführers im Ergebnis die gleiche interne Absprache (Kostenaufteilung) zwischen den Mitbewohnern.

Über den von der Beschwerdegegnerin angebotenen Teilverzicht in Höhe von 100,00 EUR werden im Ergebnis auch die Kosten des Sperrversuchs in Höhe von 35,00 EUR vollständig abgegolten, so dass dem Beschwerdeführer keine wirklichen Zusatzkosten entstehen, wenn er auf das Angebot eingeht.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Nachforderung aus der Abrechnung vom 25.01.2021 vorbehaltlos an.
2. Im Gegenzug erteilt die Beschwerdegegnerin eine Gutschrift in Höhe von 100,00 EUR und räumt dem Beschwerdeführer auf Antrag die Möglichkeit einer zins- und kostenfreien Zahlung der dann verbleibenden Nachforderung (767,15 EUR) über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten, beginnend ab November 2021, ein.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 23. September 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann